# Vergütungssätze U-VK

## für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

1.1.2009 (40)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

## I. Allgemeine Vergütungssätze (ID 500- 504)

Vergütungssatz je Veranstaltung in €

| | Größe des Veranstaltungsraumes* | Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiges Entgelt | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | **A** ohne oder bis zu 1,00 € | **B** bis zu 1,50 € | **C** bis zu 2,50 € | **D** bis zu 4,00 € | **E** bis zu 6,00 € | **F** bis zu 10,00 € | **G** bis zu 20,00 € |
| **1** | bis 100 m² | 21,50 | 29,80 | 46,60 | 62,70 | 78,90 | 84,90 | 100,40 |
| **2** | bis 133 m² | 24,50 | 46,60 | 69,60 | 93,40 | 115,60 | 127,10 | 152,20 |
| **3** | bis 200 m² | 34,30 | 63,40 | 97,20 | 124,80 | 153,80 | 171,40 | 202,00 |
| **4** | bis 266 m² | 49,70 | 81,10 | 123,20 | 157,60 | 189,10 | 218,80 | 251,80 |
| **5** | bis 333 m² | 63,40 | 98,00 | 148,30 | 189,10 | 228,00 | 266,30 | 302,50 |
| **6** | bis 400 m² | 78,90 | 114,70 | 173,70 | 222,60 | 265,50 | 312,20 | 352,80 |
| **7** | bis 533 m² | 97,20 | 134,60 | 205,00 | 262,40 | 316,70 | 368,80 | 420,10 |
| **8** | bis 666 m² | 114,70 | 155,50 | 234,20 | 299,80 | 367,90 | 423,90 | 485,90 |
| **9** | bis 1.332 m² | 186,80 | 238,00 | 352,80 | 467,60 | 572,40 | 655,70 | 755,20 |
| **10** | bis 2.000 m² | 256,40 | 322,20 | 472,90 | 635,90 | 773,50 | 888,40 | 1029,80 |
| **11** | bis 2.500 m² | 321,40 | 403,40 | 591,40 | 795,00 | 966,50 | 1111,20 | 1288,60 |
| **12** | bis 3.000 m² | 386,40 | 483,70 | 710,80 | 952,70 | 1160,80 | 1332,10 | 1545,50 |
| **13** | je weitere 500 m² bis 10.000 m² | 64,30 | 81,10 | 120,10 | 158,30 | 193,50 | 222,60 | 257,90 |
| **14** | je weitere 500 m² über 10.000 m² | 64,30 | 156,20 | 249,30 | 341,20 | 433,10 | 525,70 | 617,60 |

* von Wand zu Wand gemessen

Bei Entgelten über 20,00 € erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere 10,00 € Eintrittsgeld um je 10 %.

Stand 11/12/08

## II. Besondere Vergütungssätze

### 1. Musikaufführungen bei Versammlungen und Kundgebungen (ID 505, 702)

Vergütungssätze in Abschnitt I mit einem Nachlass von 25 %

### 2. Platzkonzerte im Freien (ohne Bewirtung) (ID 506)

| | |
|---|---|
| Dauer im allgemeinen bis zu 20 Minuten - je Konzert | 43,40 € |

### 3. Musikaufführungen bei Festzügen und Umzügen (ID 507)

| | | |
|---|---|---|
| a) | je mitwirkende Kapelle | 24,00 € |
| b) | je mitwirkender Spielmannszug (Trommler- und Pfeiferkorps) | 12,00 € |

### 4. Musikaufführungen bei Sportveranstaltungen (ID 508-510)

a) Sportveranstaltungen bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil ist (Bsp. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen, Body Building)

Vergütungssätze in Abschnitt I, nach der Gesamtbesucherzahl
(1 ½ Personen = 1m²)

b) Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen (z. B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.), sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht

| Anzahl der Zuschauer | Vergütung je Veranstaltung in € |
|---|---|
| bis zu 1.000 Zuschauer | 112,30 |
| bis zu 2.000 Zuschauer | 182,80 |
| bis zu 3.000 Zuschauer | 250,80 |
| bis zu 4.000 Zuschauer | 378,10 |
| bis zu 5.000 Zuschauer | 441,00 |
| je weitere 1.000 Zuschauer | 84,10 |

c) Sportveranstaltungen im Amateur-Bereich mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende, bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 min nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient.

| | | | |
|---|---|---|---|
| aa) | bis zu | 500 Besucher | 16,50 € |
| bb) | bis zu | 1.000 Besucher | 33,00 € |
| cc) | je weitere angefangene | 1.000 Besucher | 16,50 € |

## III. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-VK finden für Einzelaufführungen mit Musikern – gleichgültig ob Berufs- oder Laienmusiker – Anwendung; sie gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen, ferner für Unterhaltungskonzerte, Festzeltveranstaltungen, Musikaufführungen bei Varietéveranstaltungen, Bunten Nachmittagen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen.

### 2. Berechnung

Die allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.

Für eigene Musikaufführungen von Gastwirten erfolgt die Berechnung ausschließlich nach Ziff. 2 a) der Allgemeinen Bestimmungen.

a) Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen

Die Vergütungssätze in Abschnitt I gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen nach 15 Uhr, soweit sie spätestens um 22 Uhr beendet sind, oder für Aufführungen nach 18 Uhr.

Bei Musikaufführungen, die zwischen 15 Uhr und 18 Uhr beginnen und länger als bis 22 Uhr dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 50 %. Der Zuschlag von 50 % entfällt bei Musikaufführungen im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden können.

Die Zuschläge entfallen für Open Air Festivals, die von Vereinen durchgeführt werden, die im Rahmen des bürgerlichen Engagements ehrenamtlich geführt werden und satzungsgemäß im Bereich Kulturarbeit ihren Vereinszweck haben. Die Festivals müssen unbekannten Künstlern und Nachwuchsinterpreten eine Auftrittsplattform bieten. Das Eintrittsgeld darf pro Tag EUR 20,00 nicht übersteigen. Die Zuschläge entfallen nur auf Antrag. Der Antrag muss spätesten 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung mit allen abrechnungs-

relevanten Angaben wie Eintritt, Besucherkapazität, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie den nachlassrelevanten Informationen wie Vereinssatzung und Künstlerliste der GEMA vorliegen.

Finden an den gleichen Tagen auch nachmittags oder abends Musikaufführungen statt, werden für die Musikaufführungen vor 15 Uhr 33 1/3 % der Vergütungssätze berechnet.

b) Unterhaltungskonzerte, Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen

Für Unterhaltungskonzerte, Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I je Veranstaltung berechnet. Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsplatz durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze um 50 %. Bei Veranstaltungen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Veranstaltung mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

c) Musikaufführungen vor Stuhlreihen

Für Musikaufführungen vor Stuhlreihen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze (1 1/2 Sitzplätze = 1 m²) berechnet.

d) Musikaufführungen zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen

Für Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Werbeveranstaltungen, Produktpräsentationen etc.), bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt I in Abweichung zu Gruppe A wie folgt:

Die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, DJs etc.) werden durch die Anzahl der geladenen Gäste dividiert.

e) Musikaufführungen im Freien

Für Musikaufführungen im Freien werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsplätze (1 1/2 Personen = 1 m²) oder, wenn die genaue Angabe des Personenfassungsvermögens nicht möglich ist, nach der Gesamtbesucherzahl berechnet.

f) Abschluss eines Jahrespauschalvertrages

Der Abschluss eines Jahrespauschalvertrages setzt voraus, dass mindestens 5 Veranstaltungen im Vertragsjahr durchgeführt und vertraglich geregelt werden. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze in Abschnitt I ein Vertragsnachlass von

| | | |
|---|---|---|
| 10 % bis zur | 40sten Veranstaltung, | |
| 20 % ab der | 41sten Veranstaltung bis zur | 80sten Veranstaltung, |
| 30 % ab der | 81sten Veranstaltung bis zur | 120sten Veranstaltung, |
| 40 % ab der | 121sten Veranstaltung bis zur | 160sten Veranstaltung, |
| 50 % | für Veranstaltungen ab der | 161sten Veranstaltung |

gewährt.
Nachlässe von 20 % und mehr können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden.

Grundsätzlich sind die Vergütungen jährlich im Voraus zu zahlen. Bei halbjähriger Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 2,5 %, bei vierteljähriger Zahlungsweise erhöhen sie sich um 5 %.

Die besonderen Vergütungssätze werden je Veranstaltung berechnet.

**3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung**

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Einwilligung von der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

**4. Umfang der Einwilligung**

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikaufführungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikaufführungen mit Werbung.

Soweit die Berechnung der Vergütungssätze nicht nach der Größe bzw. dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsplätze oder nach der Besucherzahl erfolgt (Abschnitt II, Ziff. 2, 3 und 4), wird die Einwilligung nur für die unmittelbaren Darbietungen durch Musiker erworben.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.).

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Aufführungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Abgegolten sind nur die Musikaufführungen, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

## 5. Härtefallnachlassregelung für Musikwiedergabe bei Einzelveranstaltungen

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze für die Musiknutzung bei Einzelveranstaltungen steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

5.1 Berechnungsgrundlage für die Bruttoeinnahme sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstiges Entgelt wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse.

Die Vergütung nach der Härtefallnachlassregelung kann die Vergütungen der pauschalen Vergütungssätze in deren unterster Gruppe (Gruppe A in Abschnitt I) nicht unterschreiten (Mindestvergütung).

5.2 Der Antragsteller hat der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.

5.3 Der Antrag ist unverzüglich nach Rechnungsstellung der GEMA, spätestens aber bis zum 15. Tag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 2 ist dem Antrag beizufügen.

5.4 Für den Fall dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 5.2 und 5.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt I der vorliegenden Vergütungssätze U-VK zugrunde.

## 6. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.